

# Ordnung zur Erlangung der Spielberechtigung

## 1. Grundsätzliches

Spielberechtigt ist grundsätzlich nur derjenige, der seinen satzungsgemäßen Pflichten im vollen Umfang nachgekommen ist. Dazu zählen die Zahlung des Beitrages und das Ableisten bzw. die Abgeltung der Aufbaustunden.

Grundlage hierfür ist die Satzung des Schönebecker Sportclubs, hierbei insbesondere der § 6 in Verbindung mit der aktuellen Beitragsordnung des Vereins bezüglich der Grundbeiträge sowie der § 10 bezüglich der Sonderbeiträge und der Aufbaustunden.

Bei nicht Vorliegen der Spielberechtigung ist die Abteilungsleitung berechtigt, ein Trainings- und Wettkampfverbot auszusprechen (gemäß § 5 Absatz 8 der Satzung des Schönebecker Sportclubs). Sie kann die Durchsetzung des Verbots auf den Platzmeister übertragen.

## 2. Beitrag

Der Beitrag ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsschuld beginnt mit Beginn des Jahres. Die Abteilungsleitung verschickt mit der Einladung zur jährlichen Mitgliederversammlung (bzw. Elternabend) für jedes Mitglied (bei Familienbeiträgen an jede Familie) einen eigenständigen Beitragsbescheid auf Grundlage des Vorjahres. Sollten sich Änderungen bei der Beitragskategorie ergeben, sind die Mitglieder verpflichtet, dies unverzüglich der Abteilungsleitung zur Kenntnis zu geben.

Maßgeblich zur Erlangung der Spielberechtigung ist ein Beitragseingang bei der Abteilungsleitung (bar oder unbar) bis zum 30.4. eines jeden Jahres. Bei halbjährlicher Zahlungsweise hat der erste Beitragseingang ebenfalls bis zum 30.4. zu erfolgen. Die zweite Rate ist bis zum 30.9. zu zahlen.

## 3. Aufbaustunden

Gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder 5 Aufbaustunden zu leisten. Die Aufbaustunden dienen hauptsächlich der Ertüchtigung der Plätze im Frühjahr. Ersatzweise können Mitglieder die Aufbaustunden durch Zahlung von 60 € (12 € pro Stunde) abgelden.

Maßgeblich zur Erlangung der Spielberechtigung ist, dass das entsprechende Mitglied mindestens 3 Aufbaustunden vor Beginn der Tennissaison abgeleistet hat. Sollten die Aufbaustunden finanziell abgegolten werden, hat dies durch Zahlungseingang von 60 € bis zum 30.4. zu erfolgen.

Die Abteilungsleitung wird im Frühjahr mindestens 2 Arbeitseinsätze terminieren und koordinieren. Sollten diese dem Mitglied nicht möglich sein, ist die Abteilungsleitung nicht verpflichtet, Ersatztermine anzubieten. Sehr wohl ist die Abteilungsleitung bemüht, auch dann Möglichkeiten der Ableistung der Arbeitseinsätze zu finden.

Die nach Saisonbeginn (30.4.) noch offenen Aufbaustunden sind im Verlauf des Jahres abzuleisten. Hierfür wird die Abteilungsleitung mindestens einen Arbeitseinsatz zur Winterfestmachung der Anlage terminieren und koordinieren, zuzüglich eventueller anderer Arbeitseinsätze im Jahr.

#### **4. Ausnahmen/Ergänzungen:**

Für Mitglieder, die zum 1.7. des entsprechenden Jahres in die Abteilung eintreten, besteht keine Pflicht zur Ableistung der Aufbaustunden.

Mitglieder der Beitragskategorie Kinder und Schüler sind von der Aufbaustundenpflicht befreit. Jedoch wird in Abstimmung mit den Übungsleitern ein gemeinsamer Termin zur Ableistung von Hilfsarbeiten rund um die Anlage angeboten. Ziel ist es die Kinder und Jugendlichen an die Notwendigkeit der Arbeitseinsätze frühzeitig heranzuführen.

Für besondere Aufgaben, die ansonsten nur durch Fremdvergabe geleistet werden können, kann die Abteilungsleitung für entsprechend qualifizierte Mitglieder beschließen, dass von der Mindestanzahl von 5 Aufbaustunden abgesehen wird.

Aufbaustunden können auch als Übungsleiterstunden abgeleistet werden. Eine Vergütung der Übungsleiterstunden erfolgt dann unabhängig von den jeweiligen Vergütungssätzen nicht.

Für die Ableistung der Aufbaustunden, die über die 3 Pflichtstunden zu Saisonbeginn hinausgehen, können auch vorbereitende und organisatorische Aufgaben beispielsweise bei Turnieren und Veranstaltungen (keine abschließende Aufzählung) angerechnet werden. Dies gilt insbesondere für die Tätigkeit der Mitglieder der Abteilungsleitung.

Bei Krankheit oder anderen wichtigen Gründen, die die Ableistung der Aufbaustunden nicht möglich machen, kann die Abteilungsleitung individuelle Absprachen mit den Betroffenen treffen. Hierbei ist auf eine größtmögliche Gleichbehandlung zu achten.

Ein generelles Aussetzen der Aufbaustunden bzw. eine verpflichtende Abgeltung der Aufbaustunden ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Dabei ist zu beachten, dass Änderungen erst im Folgejahr wirksam werden.

Gastspieler können bis zu 2 Saisons ohne Beitrags- und Aufbaustundenpflicht am Trainings- und Wettkampfbetrieb teilnehmen. Dabei ist darauf zu achten, dass gemäß Wettspielordnung des TSAs nur dann eine Spielberechtigung vorliegt, wenn der entsprechende Spieler in mindestens einem Verein in Sachsen-Anhalt Mitglied ist. Nach diesen 2 Saisons ist ein Eintritt in den Verein wünschenswert. Sollte dies nicht in Betracht kommen, sind die Gastspieler dann zur Zahlung der Nutzungsentgelte verpflichtet. Bezüglich der Teilnahme am Wettkampfbetrieb entscheidet der Sportwart.